

vollem Umfang auch für gesundheitlich geschädigte Bürger gilt, ist für diesen Personenkreis im AGB und anderen Rechtsvorschriften geregelt.⁶⁰ Da die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden zu einem großen Teil nur über *besonders aus gestaltete Arbeitsrechtsverhältnisse*, z. B. durch geschützte Arbeitsplätze, erreicht werden kann, sind solche Arbeitsmöglichkeiten in ausreichendem Maß zu schaffen.

Als geschützte Arbeit ist jene berufliche Tätigkeit zu verstehen, die von physisch schwerstgeschädigten und psychisch schwergeschädigten Menschen ausgeübt werden kann. Sie wird in der Regel an geschützten Arbeitsplätzen, in geschützten Abteilungen in den Betrieben oder in geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens geleistet. Auf geschützte Arbeit haben insbesondere Rehabilitanden Anspruch, die im Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises sind, ebenso Invaliden- und Unfallrentner sowie Werkstätige, die für einen bestimmten Zeitraum nach ärztlichem Gutachten schwerbeschädigten gleichzustellen sind.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben auf der Grundlage einer jährlichen Analyse des Bedarfs an geschützten Arbeitsplätzen dafür zu sorgen, daß in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen ihres Territoriums sowie in geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens die erforderliche Anzahl von Arbeitsplätzen für Rehabilitanden zur Verfügung steht. Sie sind berechtigt, den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zur planmäßigen Schaffung geschützter Arbeitsplätze und geschützter Betriebsabteilungen Auflagen zu erteilen.

In den Bezirken und Kreisen existieren bzw. werden *Bezirks- und Kreisrehabilitationszentren* geschaffen, in denen alle Rehabilitationseinrichtungen des Territoriums (Einrichtungen für schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder und Jugendliche, geschützte Werkstätten, geschützte Wohnheime u. a.) zusammengeschlossen sind.⁶¹ Der Leiter des jeweiligen Rehabilitationszentrums ist beauftragter Arzt des Bezirksarztes bzw. Kreisarztes für Rehabilitation.

Die Rehabilitationszentren haben u. a. die Aufgabe, die analytische und konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Rehabilitation im Territorium zu vertiefen, die Zusammenarbeit mit dem Blinden-und-Sehgeschwachen-Ver-

band, dem Gehörlosen-und-Schwerhörigen-Verband u. a. Organisationen zu entwickeln sowie eine unmittelbare Betreuung und Unterstützung geschädigter Bürger bzw. der Familien mit geschädigten Angehörigen zu gewährleisten.

Die Räte der Bezirke und Kreise und ihre Fachorgane für Gesundheits- und Sozialwesen stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Betreuung schwergeschädigter Bürger auf *Rehabilitationskommissionen*. Diese Kommissionen sind ihrer Stellung nach ehrenamtliche Gremien mit Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen.

Die Rehabilitationskommissionen der Kreise stellen an Hand von Gutachten den Umfang des Leistungsvermögens der Rehabilitanden fest, sichern deren Dispensairebetreuung und entscheiden, welche Rehabilitanden mit geschützter Arbeit zu betrauen sind. Die Kreisrehabilitationskommissionen wirken darauf hin, daß der Gesundheitszustand der Rehabilitanden regelmäßig überprüft wird. Sie entscheiden auf Grund von Untersuchungsergebnissen darüber, ob und wann der Geschädigte in den normalen Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann oder ob er weiterhin in geschützter Arbeit verbleibt.

Den Kreisrehabilitationskommissionen obliegt die fachliche Anleitung der *Betriebsrehabilitationskommissionen*. Diese werden in Betrieben mit einem hauptamtlichen Betriebsarzt gebildet und sind kollektiv arbeitende beratende Gremien des Betriebsleiters.

Die Betriebsrehabilitationskommissionen haben folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung des Arbeitseinsatzes von leistungsgeminderten Werkstätigen in jedem * Einzelfall auf der Grundlage von ärztlichen Gutachten;
2. Unterstützung der Ämter für Arbeit bei der Lenkung der Rehabilitanden in den Arbeitsprozeß und deren Einsatz auf geschützten Arbeitsplätzen;
3. Vorbereitung der jährlichen Analyse der Arbeitsbedingungen und der sozialen Situation der leistungsgeminderten Werkstätigen, Unterbreitung von Vorschlägen an den Be-

⁶⁰ Vgl. § 5 AGB ; AO zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden vom 26.8.1969, GBl. II 1969 Nr. 75 S. 470, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 4.10.1973, GBl. I 1973 Nr. 48 S. 500.

⁶¹ Vgl. AO über die Aufgaben des Gesundheits- und Sozialwesens auf dem Gebiet der Rehabilitation geschädigter Bürger vom 9.12.1986, GBl. I 1987 Nr. 2 S. 10.